



Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement

Version: GSP-IMS-de-3.0
Datum: 20. Mai 2025
Gültig ab: 21. Mai 2025

© Sustainable Resources Verification Scheme GmbH

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.sure-system.org.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement

Version: GSP-IMS-de-3.0

Datum: 20. Mai 2025

Gültig ab: 21. Mai 2025

Das Dokument ist eine reine Lese-Version und dient ausschließlich als Hilfe zum besseren Verständnis der Systemanforderungen des SURE-EU-Systems. Die übersetzten Dokumente können nicht als Grundlage für einen Rechtsanspruch herangezogen werden. Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem SURE-EU-System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der SURE-Website unter www.sure-system.org veröffentlicht sind.

Inhalt

1	Das SURE-Integritätsmanagement.....	4
1.1	Transparenz innerhalb des freiwilligen SURE-Systems.....	4
1.2	Aufbau des SURE-Integritätsmanagementsystems	5
1.2.1	Risiko-Analyse	6
1.2.2	Monitoring.....	6
1.2.3	Vorbeugemaßnahmen	7
1.2.4	Kontrollmaßnahmen	8
2	Management der Systemintegrität.....	9
3	Compliance-Managementsystem	11
4	Beschwerde-Managementsystem	15
5	Sanktionsmanagementsystem.....	20
6	Widerspruchsverfahren.....	21
6.1	Allgemeine Informationen	22
6.2	Spezifische Begriffsbestimmungen und Definitionen.....	23
6.3	Umfang und Zulässigkeit	24
6.4	Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses	25
6.5	Einlegen eines Widerspruchs	25
6.6	Widerspruchsgebühr.....	26
6.7	Verfahren	26
6.8	Verbindlicher Beschluss und Kostenaufteilung	27
6.9	Weitere Informationen	28
7	Krisen-Managementsystem.....	29
8	Maßnahmen.....	29
8.1	Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität.....	29
8.1.1	Transparenz in der Systemdarlegung.....	29
8.1.2	Transparenz in der Systemanbindung.....	30
8.1.3	Transparenz in der Systemverwaltung.....	30
8.1.4	Transparenz in der Zertifizierung	30
8.1.5	Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	31
8.2	Maßnahmen zur Sicherung der System-Compliance.....	31
8.3	Maßnahmen zur Klärung von Beschwerden	33
8.4	Maßnahmen zur Ahndung und Beseitigung von schwerwiegenden Verstößen bei Systemteilnehmern	34
8.5	Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität bei Zertifizierungsstellen.....	37
9	Mitgeltende Dokumente	39
	Anhang I: Revisionsinformation	40

1 Das SURE-Integritätsmanagement

Das Integritätsmanagement der SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH (im Folgenden: Systemgeber bzw. SURE) leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung und Sicherung des SURE-EU-Systems als freiwilliges System zur Umsetzung der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 (im Folgenden: RED III). Dabei wird im SURE-EU-System das Integritätsmanagement als die Gesamtheit aller Aktivitäten bzw. Maßnahmen verstanden, die das Vertrauen in das SURE-EU-System, seine Zuverlässigkeit und seine Qualität stärken, indem nicht systemkonformes Verhalten beanstandet und/oder geahndet wird sowie sonstige unerwünschte Vorfälle aufgeklärt werden.

Dazu gehören sowohl die Bewertungsmöglichkeiten einzelner Anforderungen (Erfüllungsgrade) innerhalb des Systems als auch Transparenz- und akzeptanzfördernde Maßnahmen gegenüber allen so genannten interessierten Parteien.

Ziel des Integritätsmanagements ist es eine optimale Kombination aus Kontrolle und Eigenverantwortung bei den Interessengruppen in der Umsetzung der Systemanforderungen zu erreichen und zugleich das Vertrauen in das SURE-EU-System sowie die Glaubwürdigkeit dieses freiwilligen Systems gegenüber allen Interessengruppen zu wahren.

1.1 Transparenz innerhalb des freiwilligen SURE-Systems

Eine kontinuierliche Verbesserung (z.B. DIN EN ISO 9000:2015-11) des Erfüllens der grundlegenden Systemanforderungen wirkt sich nicht zuletzt auf die Qualität der Nachweisführung durch den Systemgeber aus. Unter diese Systemanforderungen fallen:

- ✓ Zugänglichkeit
- ✓ Transparenz/Eindeutigkeit
- ✓ Rückverfolgbarkeit/Nachvollziehbarkeit
- ✓ Manipulationssicherheit
- ✓ Glaubwürdigkeit/Zuverlässigkeit
- ✓ Vertrauenswürdigkeit

Um den Forderungen des Gesetzgebers nach Transparenz, aber vor allem auch dem eigenen Anspruch an ein integriertes freiwilliges System zu genügen, verfolgt der Systemgeber beispielsweise verschiedene Prinzipien, wie etwa:

- ✓ Transparenz in der Systemdarlegung
- ✓ Transparenz in der Systemanbindung
- ✓ Transparenz in der Systemverwaltung
- ✓ Transparenz in der Zertifizierung
- ✓ Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Systemmissbrauch und Betrug
- ✓ fortlaufende Verbesserung

Infolge von Ergebnissen aus unterschiedlich ergriffenen Maßnahmen wie Vorbeugung, Überwachung, Korrektur oder Sanktion ergeben sich Erfordernisse oder Chancen, die der Systemgeber bei der Betreuung des SURE-EU-Systems berücksichtigt. So wird eine fortlaufende Verbesserung unter anderem hinsichtlich Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des freiwilligen Systems erzielt.

Die Maßnahmen, die zu der vom Gesetzgeber geforderten Transparenz beitragen, werden in Abschnitt 7 beschrieben.

1.2 Aufbau des SURE-Integritätsmanagementsystems

Zur *Wahrung der Systemintegrität* hat der Systemgeber innerhalb des Integritätsmanagements Subsysteme eingeführt, die je nach Vorfall zum Tragen kommen. Dazu zählen für den Systemgeber:

- ✓ das Compliance-Managementsystem (siehe dazu Kapitel 3)
- ✓ das Beschwerde-Managementsystem (siehe dazu Kapitel 4)
- ✓ das Sanktionsmanagementsystem (siehe dazu Kapitel 5)
- ✓ das Krisen-Managementsystem (siehe dazu Kapitel 7)

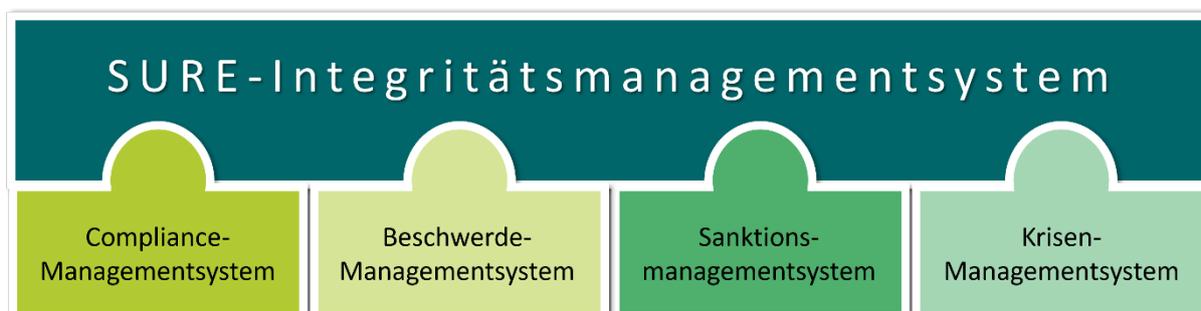


Abbildung 1: Aufbau des SURE-Integritätsmanagementsystems

Darüber hinaus hat der Systemgeber innerhalb des SURE-Systems wirksame Aktivitäten vorgesehen, um das Risikopotenzial für Systemunregelmäßigkeiten, -verstöße, Missbrauch und Betrug zu reduzieren und vergleichbaren Tendenzen wirksam entgegenzutreten. Das sind u. a.:

- ✓ Risikoanalyse
- ✓ Überwachung
- ✓ Vorbeugemaßnahmen
- ✓ Kontrollmaßnahmen

1.2.1 Risiko-Analyse

Eine Risiko-Analyse umfasst im Allgemeinen alle Aktivitäten zur *Einschätzung, Bewertung und Priorisierung von Risiken*. Ziel der Risiko-Analyse innerhalb des SURE-EU-Systems ist vornehmlich, durch systematisches Vorgehen Risiken, die die Integrität des freiwilligen Systems gefährden können, zu erkennen und zu bewerten. Das Ergebnis dieser Analyse liefert die Grundlage zur Ergreifung vorbeugender, überwachender, korrigierender oder auch sanktionierender Maßnahmen einschließlich ihrer angemessenen Häufigkeit und/oder Intensität. Somit stärkt der Systemgeber in entsprechendem Maße zusätzlich sowohl seine Überwachungs- wie auch seine Kontrollaktivitäten, die die Umsetzung der Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie der systemspezifischen Anforderungen mit möglichst hoher Sicherheit gewährleisten sollen.

1.2.2 Monitoring

Der Begriff *Monitoring* wird in vielen Zusammenhängen genutzt und bedeutet übersetzt „Überwachung“. Dieser Begriff umfasst im Allgemeinen alle Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Integrität der am SURE-EU-System interessierten Parteien herzustellen.

Im SURE-EU-System steht der Begriff „Monitoring“ hauptsächlich für die Sammlung und Auswertung von Informationen über die Einhaltung der Systemanforderungen. Es ist ein Instrument zur Sicherstellung der Systemintegrität.

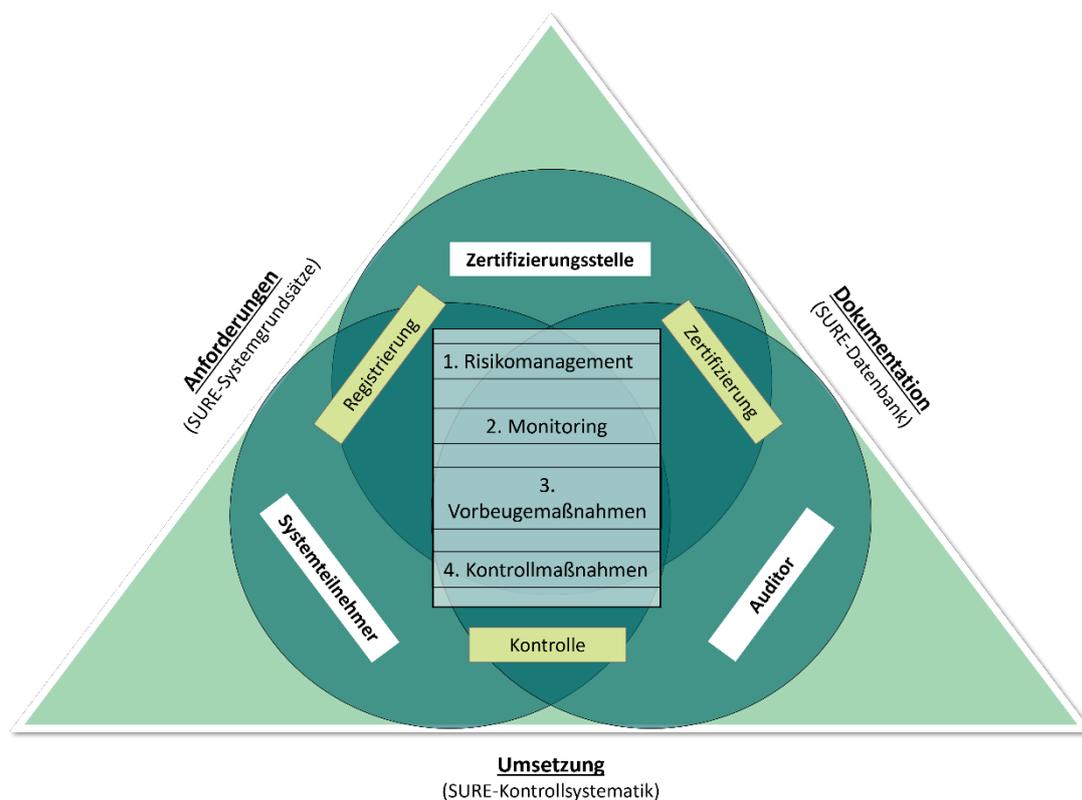


Abbildung 2: SURE-Integritätsmanagement – Monitoring-Modell

1.2.3 Vorbeugemaßnahmen

In Anlehnung an die entsprechenden DIN EN ISO Normen zum Qualitätsmanagement trifft der Systemgeber zur Vorbeugung von nicht systemkonformem Verhalten bzw. Handeln Maßnahmen, die das Auftreten dieser oder auch anderer unerwünschter Vorfälle grundsätzlich verhindern oder mehr noch die Ursache solcher Vorfälle zielgerichtet beseitigen sollen. Die Angemessenheit der zu treffenden Vorbeugemaßnahme wird risikoorientiert ermittelt. Die Ermittlung und Einschätzung von unerwünschten Vorfällen sowie die Ergreifung von Maßnahmen wird dokumentiert. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei,

- ✓ die Integrität des SURE-EU-Systems zu wahren,
- ✓ Nichtkonformitäten, die das freiwillige System gefährden können, zu verhindern oder zu verringern und
- ✓ eine Verbesserung beispielsweise in Bezug auf die Optimierung des Systems, seiner Weiterentwicklung durch den Systemgeber und seiner konformen Umsetzung durch die Systemnutzer zu erreichen.

1.2.4 Kontrollmaßnahmen

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Herstellung und Nutzung von Biomasse müssen alle Wirtschaftsbeteiligten in der gesamten Wertschöpfungskette überprüft werden. Beim Systemgeber zugelassene und registrierte Zertifizierungsstellen prüfen die *Einhaltung der Systemanforderungen* entlang dieser *Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette*. Für die Überprüfung und Zertifizierung eines Wirtschaftsbeteiligten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt/geschaffen worden sein:

- 1) Der Wirtschaftsbeteiligte hat sich registriert. (Die hier getätigte Überwachungsmaßnahme ist die Überprüfung der gemachten Angaben vor allem in Bezug auf „andere“ Zertifizierungen und Umfirmierungsaktivitäten, damit ein gezieltes System-Hopping ausgeschlossen werden kann.)
- 2) Der Wirtschaftsbeteiligte hat einen Systemvertrag abgeschlossen (Dies bedeutet, dass seine Daten in der SURE-Datenbank erfasst werden. Nur so ist der Wirtschaftsbeteiligte berechtigt eine SURE-Zertifizierung zu erlangen.)
- 3) Der Wirtschaftsbeteiligte hat eine SURE-Zertifizierungsstelle beauftragt eine SURE-EU-Zertifizierung durchzuführen. (Die Zertifizierungsstelle übermittelt dabei eine so genannte rechtsverbindliche Erklärung an den Systemgeber.)
- 4) Der Systemgeber erwartet, dass sich ein an einer SURE-EU-Zertifizierung interessierter Wirtschaftsbeteiligter über die von ihm zu erfüllenden Systemanforderungen vor der Kontrolle (Audit) durch die Zertifizierungsstelle informiert hat. (U. a. stehen dem Wirtschaftsbeteiligten dazu auf der Internetseite des Systemgebers Informationen zur Verfügung.)

Der Audit- und Zertifizierungsprozess umfasst folgende Schritte:

- 1) Die beauftragte Zertifizierungsstelle führt das Erstaudit des Betriebes durch (Vor-Ort-Audit und Evaluierung der Systemanforderungen).
- 2) Die Zertifizierungsstelle verfasst den Auditbericht und hinterlegt ihn in der SURE-Datenbank.
- 3) Der Systemgeber führt stichprobenartige Überprüfungen der eingestellten Berichte durch.
- 4) Die Zertifizierungsstelle stellt das Zertifikat aus und gibt dessen Daten in die SURE-Datenbank ein. Alle gültigen Zertifikate werden unter www.sure-system.org veröffentlicht.

2 Management der Systemintegrität

Die Art der Nichterfüllung von Anforderungen des SURE-EU-Systems oder die Art sonstiger unerwünschter Vorfälle bestimmt die Eingabe in das jeweilige Managementsubsystem des Integritätsmanagements.

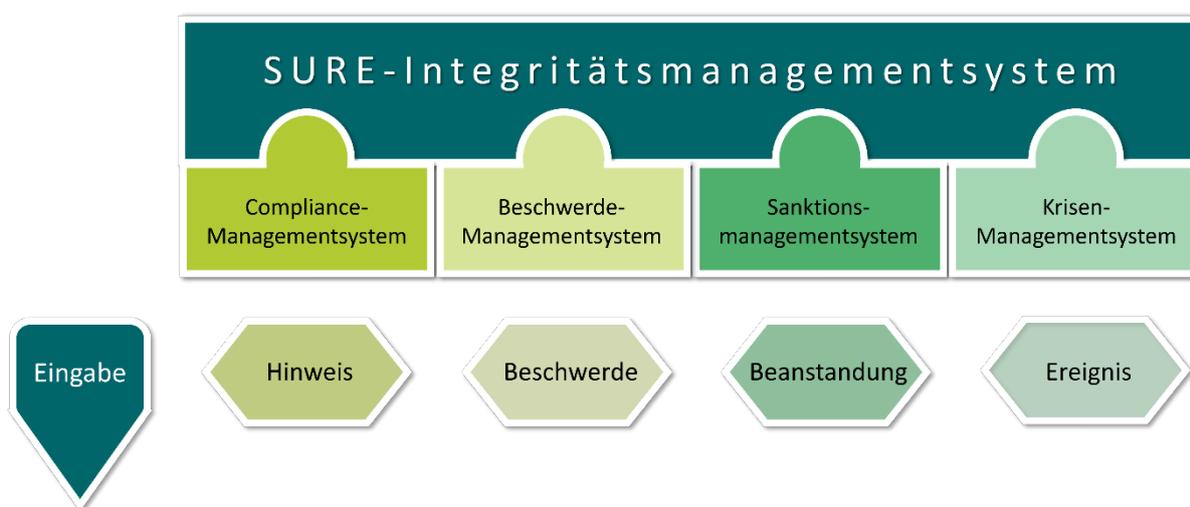


Abbildung 3: SURE-Integritätsmanagementsystem – Prozessablauf der einzelnen Subsysteme (Start)

So werden etwa

- ✓ *Hinweise* von interessierten Parteien, zum Beispiel von nationalen oder internationalen Behörden und Organisationen, von Wirtschaftsbeteiligten oder von Zertifizierungsstellen sowie durch SURE-interne Überwachungsaktivitäten werden über das *Compliance-Managementsystem* (siehe Abschnitt 3) geprüft.
- ✓ *Beschwerden* von interessierten Parteien, zum Beispiel von nationalen oder internationalen Behörden und Organisationen, aber auch von Wirtschaftsbeteiligten oder von Zertifizierungsstellen über das *Beschwerde-Managementsystem* (siehe Kapitel 4) bearbeitet.
- ✓ *Beanstandungen* von interessierten Parteien, zum Beispiel von SURE-Zertifizierungsstellen, in das *Sanktionsmanagementsystem* weitergeleitet (siehe Kapitel 5).
Beanstandungen sind in diesem Zusammenhang Schnittstellen-KOs, wobei ein KO eines Erzeuger- bzw. Entstehungsbetriebs als Ausnahme davon gilt.
- ✓ *Ereignisse* mit Krisenpotenzial mittels des Krisen-Managementsystems analysiert (siehe Kapitel 7).

Der Umgang mit Ereignissen erfolgt durch interne, transparenz- und akzeptanzfördernde Instrumente des Systemgebers, dessen Dokumentation strenger Vertraulichkeit unterliegt. Daher ist es nicht Bestandteil der SURE-Systemgrundsätze.

Die Eingabe aller Vorfälle von interessierten Parteien muss zur weiteren Bearbeitung schriftlich erfolgen. Sie werden vom Systembetreiber vertraulich und auf Wunsch anonym behandelt.

Alle Eingaben können über folgende Wege erfolgen:

- ✓ anonym (Option auf der SURE-Website)
- ✓ per E-Mail an ims@sure-system.org
- ✓ per Fax an +49 (0) 228 35060 280
- ✓ per Post an folgende Anschrift:
SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH
Schwertberger Straße 16
53177 Bonn
Deutschland

Alle aktuellen Kontaktmöglichkeiten sind unter www.sure-system.org öffentlich verfügbar.

Beschwerden und Einwände, die bei SURE eingereicht werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- ✓ Der Grund für die Beschwerde oder den Einspruch ist wohlbegründet und nicht unerheblich.
- ✓ Adressat der Beschwerde oder des Einspruchs ist die SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH.
- ✓ Beschwerden und Einsprüche müssen eindeutig als solche gekennzeichnet sein.
- ✓ Richtet sich der Einspruch oder die Beschwerde gegen die Tätigkeit oder die Entscheidung einer Zertifizierungsstelle, müssen zunächst alle Beschwerde- und Einspruchsverfahren dieser Zertifizierungsstelle durchlaufen werden. Erst wenn diese Verfahren mit einer schriftlichen Entscheidung abgeschlossen sind, kann SURE kontaktiert werden.
- ✓ Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich einzureichen und müssen grundlegende Informationen über den Hinweisgeber, einschließlich Name und Organisation, enthalten, um einen möglichen Interessenkonflikt zu vermeiden. Wenn der Hinweisgeber während des weiteren Verfahrens anonym bleiben möchte, muss er oder sie dies zum Zeitpunkt der Einreichung angeben und diesen Wunsch angemessen begründen.

- ✓ Der eingereichten Beschwerde oder dem Einspruch sind Unterlagen beizufügen, die den Sachverhalt so detailliert erläutern, dass sich jede unparteiische Person oder Partei ein klares Bild von der jeweiligen Situation machen kann. Die Begleitdokumente sollten eine Zusammenfassung der Probleme und der beteiligten Interessengruppen/Parteien enthalten.

Alle Eingabearten können Überwachungs-, Vorbeuge-, Korrektur- und/oder Sanktionsmaßnahmen zur Folge haben (z. B. von SURE durchgeführte Sonderaudits oder Integritätsbewertungen).

Die Teilnahme an einer geplanten SURE-Integritätsbewertung oder einem Sonderaudit ist für alle SURE-Vertragsparteien obligatorisch. Die Verweigerung der Teilnahme kann als schwerwiegender Verstoß gegen die SURE-Anforderungen betrachtet werden und wird mit Sanktionen geahndet.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemintegrität können von SURE auch nach Ablauf der Gültigkeit des betreffenden Zertifikats eingeleitet werden. Der (ehemalige) SURE-Vertragspartner (Systemteilnehmer und/oder Zertifizierungsstelle) wird gebeten, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen und aktiv zur Klärung der Situation beizutragen.

Weitere Einzelheiten zur Einreichung von Beschwerden finden Sie in Abschnitt 4.

3 Compliance-Managementsystem

Das SURE-System gewährleistet eine rechtskonforme Umsetzung der Nachhaltigkeitszertifizierung nach der RED III für die Biomasse der gesamten erzeugenden, verarbeitenden und liefernden Kontrollkette.

Die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durchgeführten Audits dienen der *systematischen Überwachung* aller Systemteilnehmer, und sind das primäre Werkzeug zur Aufdeckung von Systemverstößen.

Hierbei können die gesetzlichen Anforderungen, in Bezug auf ihr *Risikopotenzial einer möglichen Nichteinhaltung*, in folgende Gruppen/Themen eingeteilt werden:

- a) Nachhaltigkeitsanforderungen für Erzeugung/Entstehung sowie Nutzung von Biomasse zur Erzeugung von Strom und Wärme unter Berücksichtigung mitgeltender gesetzlicher Auflagen und grundlegender sozialer Standards
- b) Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren

- c) Anforderungen für die belegbare Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette

Zusätzlich zu diesen Anforderungen definiert der Systemgeber Systemanforderungen

- d) an die Qualität der Dokumentation sowie
- e) an die Verantwortungskette (Chain of custody), insbesondere an die Kontrolle und Zertifizierung der beteiligten Unternehmen.
- f) an die Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse

Alle oben genannten Anforderungen sind in den themenspezifischen Systemdokumenten (Systemgrundsätze und Technische Anleitungen) ausführlich formuliert.

Der Systemgeber hat Prozesse etabliert, die dazu dienen, die Systemtransparenz zu fördern, und somit die Compliance sicherzustellen. Beispielhaft werden in den zwei folgenden Graphiken die Prozesse zu den Vorbeugemaßnahmen bei der Systemanbindung eines potenziellen Systemteilnehmers (z.B. zur Vorbeugung eines möglichen „System-Hoppings“) bzw. einer potenziellen Zertifizierungsstelle dargestellt.

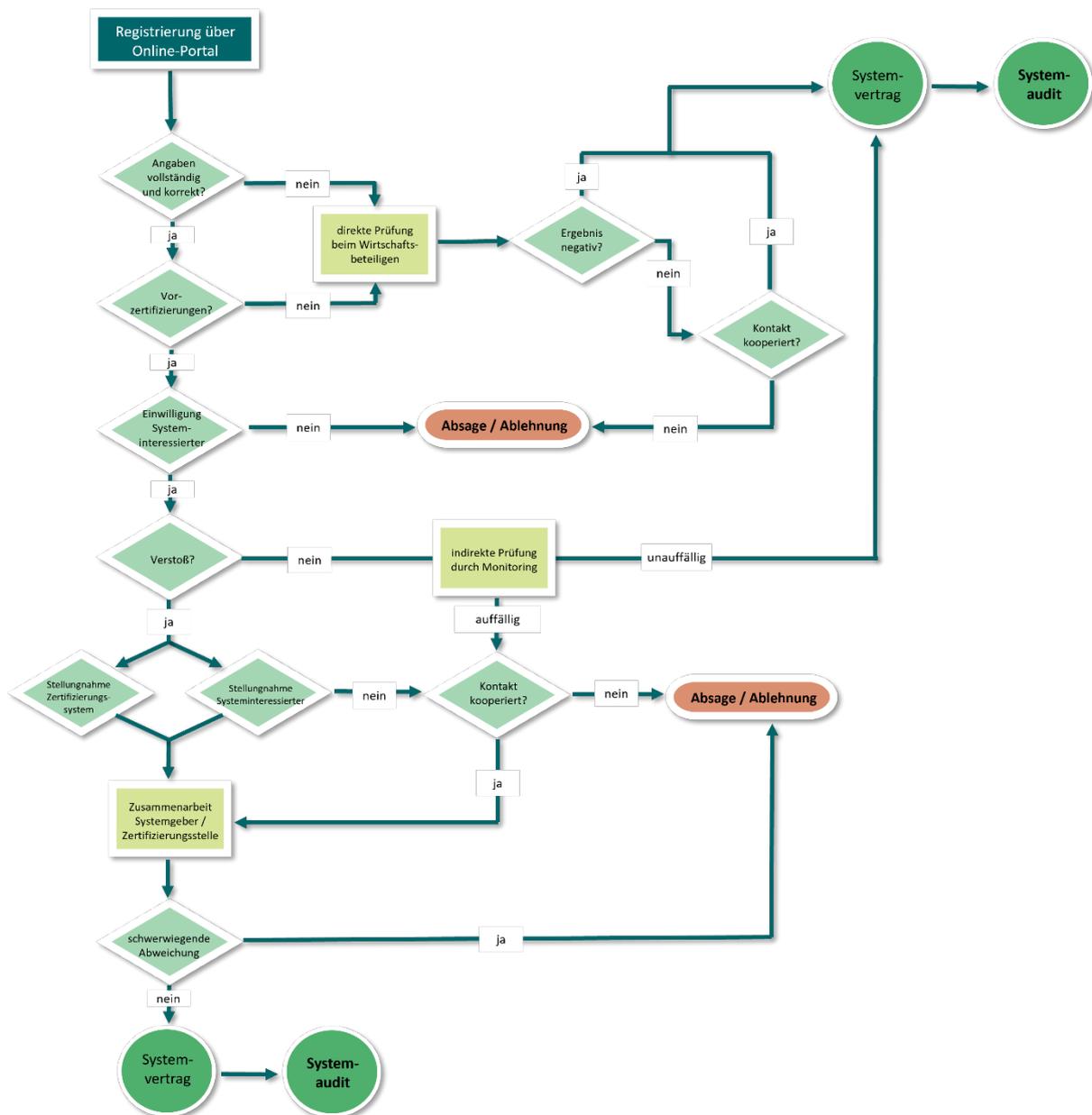


Abbildung 4: Vorbeugemaßnahmen bei der Systemanbindung eines potenziellen Systemteilnehmers

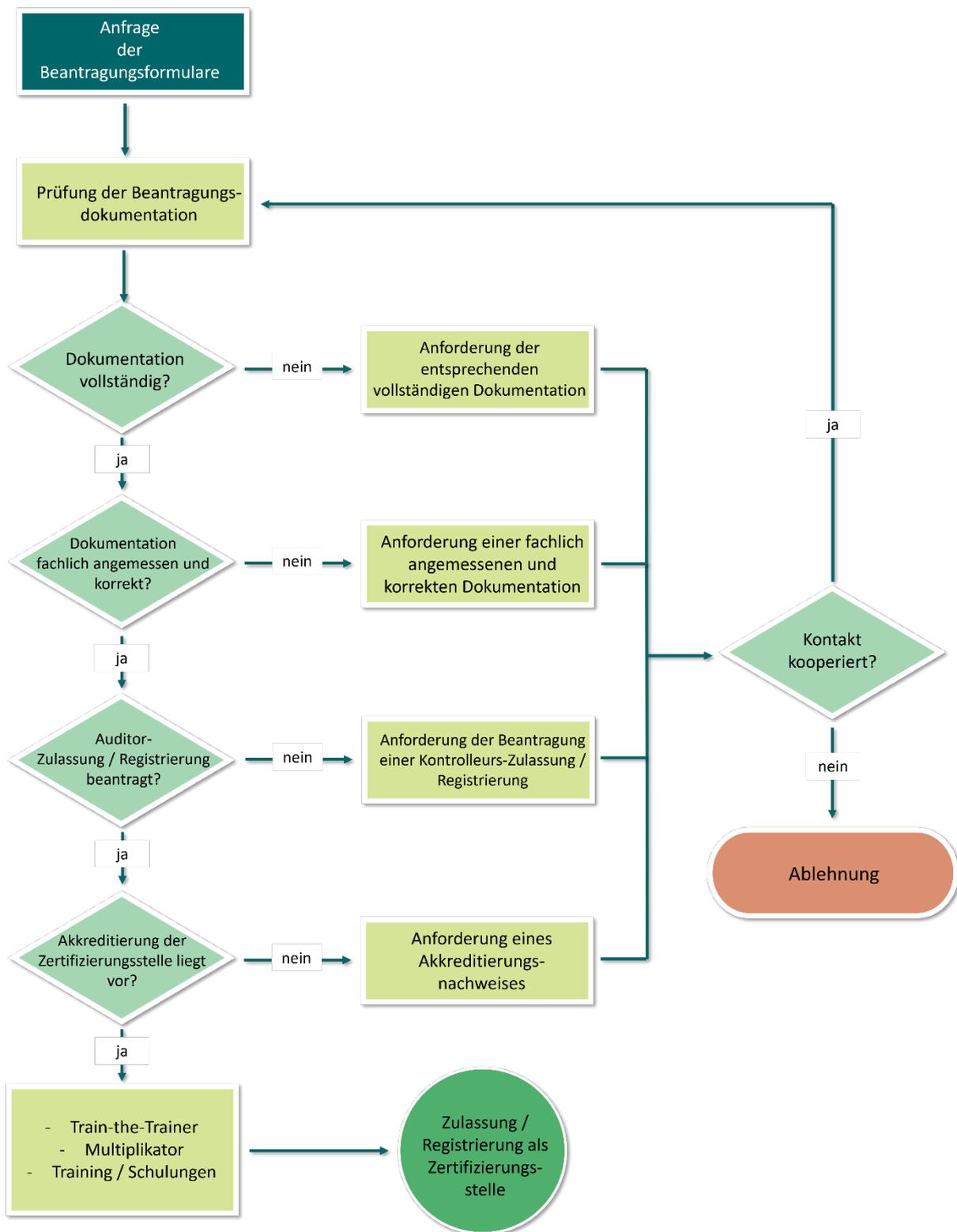


Abbildung 5: Vorbeugemaßnahmen bei der Systemanbindung der potenziellen Zertifizierungsstelle

4 Beschwerde-Managementsystem

Eine „Beschwerde“ ist eine Äußerung einer interessierten Partei, die eine Unzufriedenheit ausdrückt und mit einer Forderung an das Handeln des Systemgebers verbunden ist. Eine Beschwerde rechtfertigt keinen Rechtsanspruch gegenüber dem Systemgeber.

Beschwerden jeglicher Art können *Hinweise auf mutmaßliche Systemverstöße oder Schwachstellen* bei den Systemteilnehmern, bei den Zertifizierungsstellen und beim freiwilligen System selbst sein, und zusätzliche Kontrollen auslösen. Hierfür hat der Systemgeber ein Beschwerde-Managementsystem eingerichtet.

Das von der Geschäftsführung von SURE mit der Bearbeitung der Beschwerde beauftragte Personal darf sich in keinem Interessenkonflikt befinden und nicht in die Bearbeitung der Beschwerde involviert sein, wenn ein Konflikt mit dem jeweiligen Beschwerdeführer besteht (z. B. wenn sich die Beschwerde gegen die Tätigkeit eines SURE-Mitarbeiters richtet).

Klagen, Beschwerden und Einsprüche gelten als unzulässig, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- ✓ Die Anforderungen in Bezug auf Form und Inhalt sind nicht erfüllt (siehe Abschnitt 2). Das schließt Beschwerden und Einsprüche ein, die nicht hinreichend durch objektive und ausreichende Beweise untermauert sind, die erforderlich sind, um sich ein klares Bild von der Situation zu machen und sie zu verstehen. Beschwerden und Einsprüche, die sich auf Hörensagen stützen, gelten nicht als hinreichend bewiesen.
- ✓ Die Beschwerde oder der Einspruch zielt auf Änderungen des anerkannten SURE-EU-Systems ab.
- ✓ Die Beschwerde oder der Einspruch zielt darauf ab, die von SURE verhängten Sanktionen für Verstöße gegen die SURE-Anforderungen zu ändern.
- ✓ Der Grund für die Beschwerde bezieht sich nicht ausdrücklich auf SURE oder auf im Rahmen von SURE durchgeführte Aktivitäten.

Jede Beschwerde, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entspricht, wird angenommen, analysiert und weiterverfolgt. Mögliche Hinweisgeber können z. B. sein:

- ✓ Systemteilnehmer oder Zertifizierungsstellen
- ✓ zuständige Stellen der EU-Kommission
- ✓ zuständige nationale Behörden und Dienststellen
- ✓ Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO)

Die einzelnen Schritte des Beschwerdeprozesses werden vom Systemgeber sorgfältig dokumentiert.

Der Beschwerdeprozess gewährleistet die Vertraulichkeit und den Schutz von Personen, die Verstöße melden oder Beschwerden einreichen. Gemäß Richtlinie (EU) 2019/1937 wird die Identität des Hinweisgebers ohne die ausdrückliche Zustimmung dieser Person niemandem außer den befugten Mitarbeitern mitgeteilt, die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung von Meldungen zuständig sind. Dies gilt auch für alle sonstigen Informationen, aus denen sich unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers ziehen lassen (Kapitel 5, Artikel 16, Abs. 1). In Abweichung von Absatz 1 dürfen die Identität des Hinweisgebers und alle anderen in Absatz 1 genannten Informationen nur dann offengelegt werden, wenn es sich dabei um eine notwendige und verhältnismäßige Anordnung handelt, die durch Unionsrecht oder nationales Recht im Rahmen von Ermittlungen nationaler Behörden oder Gerichtsverfahren erlassen wird, auch mit Blick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person.

Die Person (Hinweisgeber), die die Beschwerde vorgetragen hat, sowie ggf. weitere involvierte Parteien (z. B. zuständige Behörden oder die EU-Kommission) werden über das Ergebnis der Prüfung des Beschwerdegrunds informiert.

Auf Verlangen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaates stellt SURE alle Unterlagen im Zusammenhang mit einer Beschwerde und ihrer Bearbeitung zur Verfügung.

Werden im Ergebnis eines Beschwerdeverfahrens schwerwiegende Systemverstöße festgestellt, werden diese in gleicher Weise wie bei den REDcert-Systemaudits im Rahmen des Sanktionsmanagementsystems (siehe Abschnitt 5) weiterverfolgt.

Die systematische Dokumentation und Bearbeitung von Beschwerden tragen zu einer fundierten Integrität und Qualität des SURE-EU-Systems bei. SURE führt ein Verzeichnis aller Beschwerden und ist verpflichtet, der Kommission im Rahmen des Jahresberichts aus Gründen der Transparenz eine Zusammenfassung dieser Beschwerden vorzulegen.

Wenn eine Beschwerde ein Krisenpotenzial für SURE darstellt, wird parallel zum Beschwerdeprozess das Krisenmanagementsystem vom Systemgeber aktiv.

Die Integritätsmanagementregeln und das Beschwerdemanagement sind Bestandteil der regelmäßig stattfindenden internen Schulungen für autorisiertes SURE-Personal und alle SURE-Mitarbeiter.

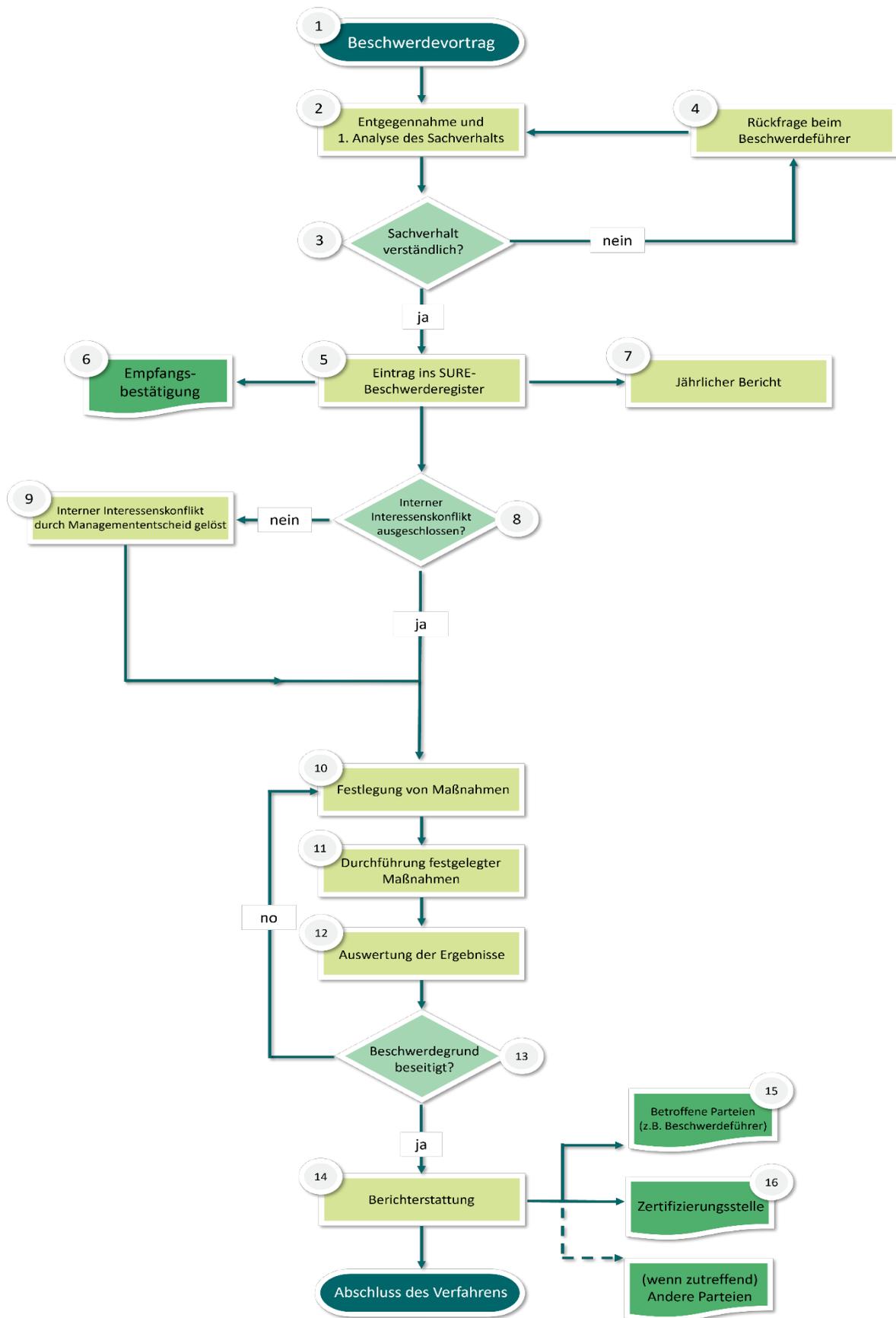


Abbildung 6: Schematischer Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Der im obigen Diagramm gezeigte Ablauf sieht im Detail wie folgt aus:

①

Dem Hinweisgeber stehen sämtliche Kommunikationskanäle zur Verfügung, um dem Systemgeber seine Beschwerde zu übermitteln: E-Mail, Fax, Schreiben per Post (siehe hierzu Abschnitt 2, Management der Systemintegrität)

②

Der Systemgeber entscheidet ob die Eingabe der Definition einer Beschwerde entspricht und verifizierbare Informationen verfügbar sind. Wenn ja, dokumentiert er den *Eingang der Beschwerde* und erzeugt einen entsprechenden Fortschrittsbericht, in dem alle sonstigen Maßnahmen und Ereignisse im Zusammenhang mit der Beschwerde chronologisch eingegeben und mit den relevanten Informationen und begleitenden Unterlagen verlinkt werden.

Im Rahmen einer ersten *Analyse der Beschwerde* wird Folgendes systematisch ermittelt und dokumentiert:

- ✓ der Hinweisgeber (einschl. Kontaktdaten und unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2019/1937)
- ✓ der Beschwerdegrund (Informationen zu den involvierten Unternehmen, Arten und Mengen von Biomasse/Biomasse-Brennstoffe bzw. Strom/Wärme, Zeiträume und weitere Details)
- ✓ mögliche Ursachen der Beschwerde (solange sich das zu diesem Zeitpunkt sicher feststellen lässt)
- ✓ potenzielle Größenordnung der Beschwerde in Bezug auf die Integrität des SURE-Systems

③

Die Beschwerde ist verständlich und nach den SURE-Richtlinien für Beschwerden zulässig.

④

Ist die *Beschwerde nicht hinreichend klar*, wird der Hinweisgeber kontaktiert und versucht, die fehlenden Informationen aus Sicht des Hinweisgebers einzuholen.

⑤

SURE führt ein Verzeichnis der eingegangenen Beschwerden und der ergriffenen Maßnahmen, was ein transparentes Verfahren zur Verringerung von Interessenkonflikten und die Möglichkeit der Überwachung gewährleistet.

⑥

Ist die *Beschwerde hinreichend substantiell und überzeugend*, erhält der Hinweisgeber innerhalb von fünf Werktagen ein Schreiben bzw. eine E-Mail, in dem/der ihm der Eingang der Beschwerde bestätigt sowie die weitere Bearbeitung der Beschwerde und der Erhalt von Informationen über den Fortgang zugesichert wird.

⑦

SURE ist verpflichtet, der Kommission im Rahmen des Jahresberichts aus Gründen der Transparenz eine Zusammenfassung der erfassten Beschwerden vorzulegen.

⑧

Mögliche Interessenkonflikte werden untersucht.

⑨

Wenn interne Interessenkonflikte festgestellt werden, werden sie durch eine Entscheidung der Geschäftsleitung beseitigt (wenn sich die Beschwerde z. B. gegen einen Mitarbeiter von SURE richtet, wird dieser von der Geschäftsleitung von der Bearbeitung der Beschwerde entbunden).

⑩

Der Systemgeber ermittelt *Maßnahmen* zur dauerhaften Beseitigung des Grundes für die Beschwerde und ihrer Ursachen.

⑪

Der Grund der Beschwerde ist von der betreffenden Person (z. B. Systemteilnehmer oder Zertifizierungsstelle) zu erklären und zu beseitigen.

⑫

Der Systemgeber prüft die *Einwände* der Person, gegen die Beschwerde eingereicht wurde, oder prüft direkt die Umsetzung und Wirksamkeit der von der Person angegebenen bzw. der vom Systemgeber ermittelten Maßnahmen.

⑬

Fällt die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen (z. B. Ergebnis einer weiteren Kontrolle) nicht zufriedenstellend aus, wird ein neuer Maßnahmenzyklus (siehe ⑩) gemäß PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) eingeleitet, bis der Beschwerdegrund dauerhaft beseitigt wurde, oder es erfolgt ein Follow-up gemäß den SURE-EU-Sanktionsverfahren.

⑭

Vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens wird ein *zusammenfassender Bericht* erstellt.

⑮

Die beteiligten Parteien (Hinweisgeber sowie Beschwerdegegner) werden innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens über die Ergebnisse der Ermittlungen informiert.

⑯

Betrifft die Beschwerde einen Systemteilnehmer, wird die zuständige Zertifizierungsstelle über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert, um in einem regulären oder auf Wunsch von SURE beauftragten Sonderaudit beanstandungsrelevante Sachverhalte (z.B. umgesetzte Maßnahmen) untersuchen zu können.

5 Sanktionsmanagementsystem

Ein freiwilliges System für nachhaltig erzeugte Biomasse ist verpflichtet, Maßnahmen bereitzuhalten und umzusetzen für den Fall, dass durch eine Zertifizierungsstelle bei einem am System teilnehmenden Wirtschaftsbeteiligten festgestellt wird, dass dieser die Anforderungen nach den entsprechenden Richtlinien bzw. Verordnungen oder weiterführenden Anforderungen des Systems nicht oder nicht mehr erfüllt.

Nichtkonformitäten in Bezug auf die Anwendung des SURE-EU-Zertifizierungssystems bei einem Systemteilnehmer können auf unterschiedliche Weise festgestellt werden, insbesondere durch

- ✓ ein Audit durch die zuständige neutrale Zertifizierungsstelle oder
- ✓ ein außerordentliches Audit durch einen vom Systemgeber beauftragten Auditor.

Das SURE-„Sanktionsmanagementsystem“ zielt letztlich darauf ab, nachgewiesenen Systemverstößen (ausgenommen: in Erstaudits) wirksam entgegenzutreten. Die Eskalation der Sanktionsmaßnahmen umfasst hinweisende Aufforderungen (Ermahnungen), offizielle Warnungen (Abmahnungen), möglicherweise in Verbindung mit einer Vertragsstrafe, sowie die außerordentliche und fristlose Kündigung des SURE-Systemvertrags. Ausführlicher ist dies im Abschnitt 7 beschrieben.

In Fällen von fehlender Konformität (< 75 % und/oder KO-Bewertung/en), die im Rahmen der o. a. Audits (ausgenommen Erstaudits) festgestellt werden und durch die die Systemintegrität nicht gewährleistet ist, beschließt ein unabhängiger Beirat über mögliche Sanktionen. Die Mitglieder dieses so genannten Sanktionsbeirats werden durch die Gesellschafterversammlung des Systemgebers benannt und können durch diese auch wieder abberufen werden. Die Arbeitsweise des Sanktionsbeirats, d. h. seine Zuständigkeiten und Aufgaben, ist in einer

Geschäftsordnung festgelegt und wird unter Rückgriff auf einen Rahmenvertrag mit den genannten Mitgliedern umgesetzt.

Die Mitglieder benötigen technisches und berufliches Wissen sowie viele Jahre Erfahrung in der Land- und Forstwirtschaft und im Bereich von Abfällen und Reststoffen, sowie in den Märkten der Strom- und Wärmeerzeugung aus fester Biomasse und Biogas, dürfen aber keinen potenziellen Interessenkonflikten unterliegen, die Folge einer früheren oder gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit sind. Der Vorsitzende des Sanktionsbeirats muss ein Anwalt mit der nötigen Qualifikation sein, das Amt eines Richters zu bekleiden. Diese Kombination gewährleistet, dass Verstöße gegen das SURE-EU-System auf technisch und rechtlich konforme Art und Weise ohne die Gefahr von Interessenkonflikten gehandhabt werden.

In der SURE-Datenbank werden alle in das Sanktionsmanagementsystem eingegangenen Sanktionsfälle erfasst/verwaltet.

6 Widerspruchsverfahren

Ziel dieses Abschnitts ist es, ein transparentes Verfahren für die Entgegennahme, Bewertung und Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen der SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH (im Folgenden SURE) zu bieten. Das gilt nicht für Akkreditierungsentscheidungen, die von übergeordneten nationalen Akkreditierungsstellen oder den zuständigen Landesbehörden getroffen werden.

In diesem Abschnitt wird das Verfahren beschrieben, das SURE und der Widerspruchsführer im Falle eines Widerspruchs gegen SURE einhalten müssen. Widersprüche nach diesem Verfahren können nur von Rechtsträgern eingelegt werden, die von der ablehnenden Entscheidung betroffen waren.

Alle Aspekte dieses Verfahrens gelten als normativ, sofern nicht anders angegeben.

Dieses Verfahren greift nur bei der Bearbeitung von Widersprüchen von SURE-Teilnehmern. Es ersetzt keine anderen Anforderungen, die für die Bearbeitung von Widersprüchen von Zertifizierungsstellen festgelegt wurden, die von SURE akkreditiert sind (oder eine Akkreditierung beantragt haben), bzw. von Systemteilnehmern.

Hinweis: Richtet sich der Widerspruch gegen die Tätigkeit oder die Entscheidung einer Zertifizierungsstelle, müssen zunächst alle Beschwerde- und Einspruchsverfahren dieser Zertifizierungsstelle durchlaufen werden. Erst wenn diese Verfahren mit einer schriftlichen Entscheidung abgeschlossen sind, kann SURE kontaktiert werden.

6.1 Allgemeine Informationen

Ein „Widerspruch“ ist ein Antrag einer Partei, die einer Entscheidung unterworfen ist, auf Überprüfung eines ablehnenden Bescheids, der von SURE in Bezug auf das freiwillige SURE-EU-System ergangen ist.

Streitfälle sind in erster Linie durch Gespräche und Verhandlungen oder Mediation beizulegen. Formelle Verfahren, einschließlich Ausschüsse, sind nur als letztes Mittel anzuwenden.

Streitfälle sollten immer auf der niedrigstmöglichen Ebene behandelt werden, und die Beteiligten werden nachdrücklich aufgefordert, diesem Grundsatz zu folgen.

HINWEIS: Streitfälle, die nicht zuerst auf der niedrigsten Ebene behandelt werden, werden an die richtige Stelle weitergeleitet, was sich auf die Dauer der Beilegung des Streitfalls auswirken kann.

Alle am Verfahren Beteiligten enthalten sich einer öffentlichen Äußerung zum Widerspruch, bis eine Entscheidung getroffen wurde und alle Beteiligten entsprechend informiert wurden.

Alle Streitfälle im Zusammenhang mit dem SURE-EU-System werden in einem fairen Verfahren und im Einklang mit den folgenden Leitlinien behandelt:

- ✓ Eine Person oder Organisation, die Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens ist, muss angemessen über das Verfahren (einschließlich der Einzelheiten des Widerspruchs) informiert werden.
- ✓ Eine Person, die eine Entscheidung trifft, muss etwaiges persönliches Interesse erklären, das sie an dem Verfahren haben kann.
- ✓ Eine Person, die eine Entscheidung trifft, muss unvoreingenommen sein und im guten Glauben handeln. Daher dürfen diese Personen weder eine der am Widerspruch beteiligten Parteien sein noch ein Interesse am Ergebnis haben.
- ✓ Das Verfahren muss gegenüber allen an der Beschwerde beteiligten Parteien fair geführt werden.
- ✓ Jede Verfahrenspartei hat das Recht, Fragen zu stellen und Einwände gegen die von der anderen Partei vorgelegten Beweismittel zu erheben.
- ✓ Ein Entscheidungsträger muss relevante Erwägungen und mildernde Umstände berücksichtigen und irrelevante Erwägungen außer Acht lassen.
- ✓ Der Geschäftsführer von SURE kann die Aufgabe der Bearbeitung von Widersprüchen gegebenenfalls an Mitarbeiter von SURE delegieren.

6.2 Spezifische Begriffsbestimmungen und Definitionen

Für die Zwecke des Widerspruchsverfahrens gelten die in der Technischen Anleitung von SURE „Begriffsbestimmungen im SURE-System“ aufgeführten Begriffe und Definitionen. Hierbei gilt Folgendes:

- Antrag:** ein Antrag gemäß Abschnitt 6.5 „Einlegen eines Einspruchs“.
- Widerspruchsausschuss:** unabhängiger Ausschuss, der von SURE eingesetzt wird, um über einen Widerspruch gegen eine SURE-Entscheidung zu entscheiden.
- Widerspruchsführer:** Person oder Organisation, die einen Widerspruch einreicht.
- Verbindlicher Entschluss:** die verbindliche Entscheidung des Widerspruchsausschusses
- Streit:** Oberbegriff für Folgendes:
- Widerspruch:** Ein Antrag einer Partei, die einer Entscheidung unterworfen ist, auf Überprüfung eines ablehnenden Bescheids von SURE in Bezug auf das freiwillige SURE-EU-System.
- Beschwerde:** Eine „Beschwerde“ ist eine Äußerung einer interessierten Partei, die eine Unzufriedenheit ausdrückt und mit einer Forderung an die Aktivitäten von SURE verbunden ist. Eine Beschwerde rechtfertigt keinen Rechtsanspruch gegenüber SURE.
- Parteien des Widerspruchs (oder der Beschwerde):** Der Widerspruchs-/Beschwerdeführer, die Person, gegen die die Beschwerde eingereicht wird, und alle Parteien, die von SURE als relevant für den Widerspruch (oder die Beschwerde) angesehen werden.
- Widerspruchsgegner:** Ein Teilnehmer des SURE-Systems oder eine von SURE anerkannte Zertifizierungsstelle, gegen die ein Widerspruch eingelegt wurde.
- Stakeholder:** jede Einzelperson oder Gruppe, deren Interessen durch das freiwillige SURE-EU-System berührt werden.

Verbale Formen zum Ausdrücken von Anweisungen:

- muss:* gibt an, welche Vorgaben unbedingt befolgt werden müssen, um die Konformität mit dem Dokument zu gewährleisten.
- sollte:* bedeutet, dass eine von mehreren Möglichkeiten als besonders geeignet empfohlen wird, ohne andere zu erwähnen oder auszuschließen, oder dass eine bestimmte Vorgehensweise bevorzugt wird, aber nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- kann:* gibt eine Vorgehensweise an, die im Rahmen des Dokuments zulässig ist.
- können:* wird bei Aussagen über Möglichkeiten und Fähigkeiten verwendet, unabhängig davon, ob sie materieller, physischer oder kausaler Natur sind.

6.3 Umfang und Zulässigkeit

Diese Regeln gelten für Streitfälle im Zusammenhang mit einem SURE-Systemteilnehmer Systems und/oder einer von SURE anerkannten Zertifizierungsstelle unter den darin festgelegten Bedingungen.

Der Widerspruchsausschuss hat die Aufgabe, Streitfälle in Bezug auf einen SURE-Systemteilnehmer und/oder eine von SURE anerkannte Zertifizierungsstelle durch einen verbindlichen Beschluss zu klären.

Ein Antrag wird vom Widerspruchsausschuss als unzulässig erachtet, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn der Streitfall vor einem Gericht verhandelt wurde oder vor dem Widerspruchsverfahren vor einem Gericht anhängig ist
- b) wenn der Streitfall gegen eine von SURE anerkannte Zertifizierungsstelle nicht vor dem Einreichen des Antrags an den zuständigen Ausschuss dieser Zertifizierungsstelle verwiesen wurde
- c) wenn der Streitfall gegen eine von SURE anerkannte Zertifizierungsstelle nicht vor dem Einreichen des Antrags in einem schriftlichen Beschluss durch den Widerspruchsausschuss dieser Zertifizierungsstelle mündet
- d) wenn der Grund für den Streitfall nicht in der Ausgestaltung des freiwilligen SURE-EU-Systems liegt oder nicht damit in Zusammenhang steht

- e) wenn der Antrag nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Datum der angefochtenen Entscheidung bei SURE eingereicht wurde;
- f) wenn der Antragsteller die Beschwerdegebühr nicht fristgerecht entrichtet hat (siehe Erläuterungen in Abschnitt 6.6)

6.4 Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses

Die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses entspricht der des Sanktionsbeirates und ist im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“, Abschnitt 5, dargelegt.

6.5 Einlegen eines Widerspruchs

Ein Widerspruch wird durch Schicken des Antrags per Einschreiben an SURE eingelegt. Es liegt in der Verantwortung des Widerspruchsführers, sicherzustellen, dass das Schreiben bei SURE eingegangen ist. Die Anschrift von SURE ist auf der Website von SURE (<https://sure-system.org/en/contact.html>) veröffentlicht.

Der Antrag muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- ✓ die Namen und Anschriften (einschließlich E-Mail-Adressen) der Streitparteien und die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Widerspruchsführers oder der betreffenden Person, wenn der Widerspruch nicht von einer Organisation eingelegt wird;
- ✓ eine aussagekräftige Beschreibung des Sachverhalts und der Umstände des Streitfalls;
- ✓ Bezugnahme auf den schriftlichen Beschluss des Streitschlichtungsausschusses der Zertifizierungsstelle (sofern relevant) mit beigefügter Kopie des Beschlusses;
- ✓ eine aussagekräftige Beschreibung der Beschwerde, einschließlich der angestrebten Abhilfe;
- ✓ Einzelheiten zu den Schritten, die zur Lösung des Problems unternommen wurden, bevor der Widerspruch eingelegt wurde
- ✓ das Einverständnis, sich an die Bedingungen und Bestimmungen dieses Verfahrens zu halten

Der Widerspruchsführer kann die Beschwerde nach eigenem Ermessen bis zur ersten Sitzung des Widerspruchsausschusses kostenlos zurückziehen.

Der Antrag ist mit Kopien der relevanten Unterlagen zu übersenden, die dem Antrag klar erkennbar als Anlage beigefügt und nummeriert sind.

Hält der Widerspruchsausschuss den Antrag für unvollständig, räumt er dem Antragsteller eine vom Beschwerdeausschuss festgelegte Frist zur Vervollständigung ein. Vervollständigt der Antragsteller den Antrag nicht innerhalb dieser Frist, erklärt der Widerspruchsausschuss den Antrag für unzulässig.

6.6 Widerspruchsgebühr

Wenn der Antrag als zulässig erachtet wurde, erhält der Antragsteller eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen über eine Sicherheitsleistung i.H.v. 3.000 EUR (dreitausend Euro) oder einen vom Widerspruchsausschuss festzulegenden Betrag. Zusätzlich zu der Gebühr kann der Widerspruchsausschuss vom Antragsteller bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens eine oder mehrere zusätzliche Gebühren verlangen.

Zahlt der Antragsteller die Gebühr oder die Zusatzgebühr nicht fristgerecht, wird der Antrag vom Widerspruchsausschuss als unzulässig erachtet.

Je nach Ausgang des Widerspruchsverfahrens werden die Gebühr und etwaige zusätzliche Gebühren entweder mit den Kosten des Widerspruchsausschusses gemäß Abschnitt 6.8 verrechnet oder dem Antragsteller von SURE innerhalb von vier Wochen nach dem Datum des verbindlichen Beschlusses zurückgezahlt.

6.7 Verfahren

1) SURE

- unterrichtet die Parteien über den Erhalt des Antrags
- händigt dem Widerspruchsgegner eine Kopie des Antrags aus
- unterrichtet die Parteien, welche Mitglieder des Widerspruchsausschusses mit der Befassung mit dem Streitfall betraut wurden

Das erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der schriftlichen Annahme des Widerspruchs.

- ### 2) Der Widerspruchsführer wird aufgefordert, innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich zu bestätigen, dass er mit der Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses einverstanden ist. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass er die Zusammensetzung des Ausschusses akzeptiert hat.

- 3) Der Widerspruchsgegner muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Datum des Schreibens von SURE eine schriftliche Antwort an SURE übermitteln (siehe Punkt 1). Parallel dazu muss der Widerspruchsgegner dem Antragsteller eine Kopie seiner Antwort zukommen lassen.
- 4) Nach Eingang der Erwidernng des Widerspruchsgegners teilt SURE den Parteien Datum und Uhrzeit für eine Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss mit. Der Widerspruchsausschuss kann die Parteien zur eingehenderen Erläuterung ihrer Positionen einladen. Die Anhörung findet hinter verschlossenen Türen statt.
- 5) Der Widerspruchsausschuss hat das Recht, von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien zu beschließen, Zeugen oder Sachverständige zu laden. Der Widerspruchsausschuss unterrichtet die Parteien, wenn er beschließt, Zeugen oder Sachverständige zu benennen. Die Parteien können bei der Befragung der Zeugen oder Sachverständigen durch den Widerspruchsausschuss anwesend sein. Die Parteien können den Zeugen oder Sachverständigen ins Kreuzverhör nehmen. Der Widerspruchsausschuss händigt den Parteien eine Kopie des Zeugenberichts aus.
- 6) Die Parteien können sich im Streitfall durch einen Vertreter oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Parteien unterrichten den Widerspruchsausschuss so bald wie möglich nach der Bestellung eines Vertreters. Zu diesem Zweck reichen sie dem Widerspruchsausschuss eine ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmacht oder eine entsprechende Mandatsbestätigung ein.
- 7) Der Widerspruchsausschuss prüft die Belege, auf die sich der Widerspruch stützt, und teilt dem Geschäftsführer von SURE innerhalb einer angemessenen Frist nach der Einsetzung des Widerspruchsausschusses seine Beurteilung und den verbindlichen Beschluss mit.

6.8 Verbindlicher Beschluss und Kostenaufteilung

Der Widerspruchsausschuss löst den Streitfall durch einen verbindlichen Beschluss. SURE lässt den Parteien den verbindlichen Beschluss schnellstmöglich zukommen.

Der verbindliche Beschluss muss neben dem Beschluss selbst Folgendes enthalten:

- ✓ die Namen und Anschriften der Mitglieder des Widerspruchsausschusses, der sich mit dem Streitfall befasste
- ✓ die Namen und Anschriften der Parteien
- ✓ das Datum des verbindlichen Beschlusses
- ✓ die Zuständigkeit des Widerspruchsausschusses

- ✓ die Zulässigkeit des Antrags
- ✓ die Gründe für die Entscheidung und
- ✓ eine Entscheidung über die Rückerstattung der hinterlegten Sicherheitsleistung

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für das Widerspruchsverfahren, einschließlich der Kosten für die Vertretung und/oder sonstige Beratung im Zusammenhang mit dem Streitfall.

Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Widerspruchsausschusses im Streitverfahren. Sind die Parteien teilweise unterlegen, kann der Widerspruchsausschuss die Kosten des Streitverfahrens nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise aufteilen.

Die Kosten des Widerspruchsausschusses im Streitfall umfassen die Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Widerspruchsausschusses, des (stellvertretenden) Vorsitzenden und die Kosten ihrer Sitzungen. Eine Partei, die die Kosten des Widerspruchsausschusses im Streitverfahren ganz oder teilweise trägt, zahlt diese Kosten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe an SURE unter Verrechnung mit der bereits gezahlten Gebühr und einer Zusatzgebühr.

6.9 Weitere Informationen

Alle Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem Streitfall, einschließlich einer etwaigen Anhörung, sind in englischer oder deutscher Sprache abzufassen, sofern der Widerspruchsausschuss nicht anders entscheidet.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen keine Informationen im Zusammenhang mit dem Streitfall an Dritte weitergeben.

SURE kann der Europäischen Kommission oder den zuständigen nationalen Stellen eine anonymisierte Fassung des verbindlichen Beschlusses zur Verfügung stellen, die veröffentlicht werden kann.

Soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist, haften weder SURE, seine Angestellten und leitenden Mitarbeiter, der Widerspruchsausschuss und seine Mitglieder noch von ihnen beauftragte Dritte, Vertreter und Einzelpersonen gegenüber den Parteien oder etwaigen Dritten für Ansprüche, Verluste, Kosten oder Schäden gleich welcher Art, ob direkt oder indirekt, die sich aus einem Widerspruchsverfahren nach den hier erläuterten Regeln ergeben.

Über Ereignisse oder Entscheidungen, die nicht durch diese Regeln abgedeckt sind, entscheidet der Widerspruchsausschuss unter Berücksichtigung der Grundsätze der Fairness und Angemessenheit.

7 Krisen-Managementsystem

Krisen stellen für den Systemgeber Vorfälle dar, die

- ✓ dem Image /der Reputation des Unternehmens schaden (können),
- ✓ das öffentliche Vertrauen in das freiwillige System oder den Systemgeber selbst beeinträchtigen (können)
- ✓ wirtschaftlichen Schaden anrichten (können).

Um Krisensituationen souverän begegnen zu können, hat der Systemgeber ein Krisen-Management eingerichtet. Eng verzahnt ist das Krisenmanagement mit der zuvor erläuterten Risiko-Analyse, jedoch sieht der Systemgeber die Notwendigkeit, für Krisensituationen ein eigenes Instrumentarium einzurichten.

Das Krisen-Managementsystem ist ein SURE-internes Managementtool, dessen Dokumentation strenger Vertraulichkeit unterliegt. Daher ist es nicht Bestandteil der SURE-Systemgrundsätze.

8 Maßnahmen

8.1 Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität

Wirtschaftsbeteiligte und Zertifizierungsstellen, die den in den Absätzen 1 bis 6 des Artikels 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 dargelegten Anforderungen nicht nachkommen oder dazu nicht bereit sind, müssen von der Teilnahme und Durchführung von Audits im Rahmen von SURE ausgeschlossen werden.

8.1.1 Transparenz in der Systemdarlegung

SURE informiert die interessierte Öffentlichkeit (potenzielle Systemnutzer, Medien, Verbände und Interessensvertretungen) umfassend über die Inhalte und Anforderungen des freiwilligen Systems. Alle freigegebenen Systemdokumente, die zur Implementierung und Überwachung des Systems erforderlich sind, stehen auf der Internetseite www.sure-system.org zur Verfügung. Darüber hinaus stellt SURE seinen Systemteilnehmern und den für diese tätigen Zertifizierungsstellen Hilfsmittel und Informationsmaterialien zur Verfügung. Interessierte Parteien haben somit die Möglichkeit, jederzeit Einblick in diese Dokumente zu nehmen und sich mit Hilfe eines kostenfreien Newsletter-Service auf dem aktuellen Stand des Systems zu halten.

8.1.2 Transparenz in der Systemanbindung

SURE schließt sowohl mit den Systemteilnehmern (Wirtschaftsbeteiligten) wie auch mit den im SURE-EU-System tätigen Zertifizierungsstellen schriftliche *Verträge* ab, in denen die Rechte und Pflichten der jeweiligen Parteien eindeutig geregelt sind.

Diese Verträge stellen sicher, dass die Forderungen des freiwilligen Systems

- a) verbindlich anwendbar,
- b) überprüfbar und nachvollziehbar und
- c) notfalls mit Rechtsmitteln durchsetzbar sind.

Die Verträge sind sorgfältig gestaltete Standardwerke. Individuelle Vereinbarungen in Bezug auf die Systemanforderungen werden nicht getroffen.

8.1.3 Transparenz in der Systemverwaltung

Der Systemgeber nutzt zur Verwaltung des freiwilligen Systems eine *Datenbank*, in der alle

- ✓ Systemteilnehmer einschließlich der von diesen mit eingebrachten unselbstständigen Betriebsstätten
- ✓ durchgeführten Audits (Zertifizierungsdokumentation) ungeachtet ihres Ergebnisses und
- ✓ alle Sanktionsmaßnahmen dokumentiert werden.

Diese Systemverwaltung ist jederzeit in der Lage, berechtigten interessierten Parteien Auskünfte über den Status der Teilnehmer, Audits und Sanktionen zu geben.

8.1.4 Transparenz in der Zertifizierung

Um eine für alle Wirtschaftsbeteiligten nachvollziehbare und manipulationssichere *Übersicht aller im SURE-EU-System ausgestellten Konformitätsbescheinigungen* – gültige, abgelaufene und ausgesetzte – zu ermöglichen, stellt die SURE-Datenbank diese mit detaillierten Angaben zur Gültigkeit und dem Geltungsbereich im Internet öffentlich zur Verfügung (www.sure-system.org).

8.1.5 Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

SURE verfügt über verschiedene wirksame Verfahren, um das Risikopotenzial für Systemverstöße, Missbrauch und Betrug zu reduzieren und entsprechenden Tendenzen wirksam entgegenzutreten:

✓ **Registrierungsprozess für neue, potenzielle Systemteilnehmer**

Jeder potenzielle Systemteilnehmer muss bei der Registrierung offenlegen, ob und inwieweit er bereits Teilnehmer eines anderen Zertifizierungssystems war oder ist. Weiterhin ist der Grund des Systemwechsels anzugeben, und im Fall eines Systemausschlusses infolge von Verstößen ist dem Systemgeber das Recht einzuräumen, detaillierte Informationen über die betreffenden Verstöße beim früheren Zertifizierungssystem und der bisherigen Zertifizierungsstelle einzuholen. Ein „System-Hopping“ wird unter diesen Voraussetzungen wirksam unterbunden.

✓ **Das systematische Monitoring von THG-Bilanzen und den in Nachhaltigkeitsnachweisen deklarierten THG-Einsparungen**

Für das systematische Monitoring von THG-Bilanzen und den in den Nachhaltigkeitsnachweisen deklarierten THG-Einsparungen sieht der Systemgeber eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden vor. Eine Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden und dem Systemgeber setzt eine nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der RED III voraus, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Systemdokumentation noch nicht vorliegt. Die Systemdokumentation wird umgehend angepasst, sobald nationale Vorgaben bestehen.

✓ **Die geschützte Marke „SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme“**

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme hat eine gleichnamige Dienstleistungsmarke beim Europäischen Markenamt eintragen lassen. Sie darf ausschließlich von den Systemteilnehmern und anerkannten Zertifizierungsstellen verwendet werden. Somit ergeben sich bereits aus dem Markenrecht umfangreiche Möglichkeiten, gegen missbräuchliche und fälschliche Verwendung der Marke SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme vorzugehen, ohne dass es weiterer Beweise für ein systemwidriges Verhalten bedarf.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der System-Compliance

Der Systemgeber bietet optional für ausgewählte für EU-Mitgliedstaaten und Drittländer *länderspezifische* Dokumente an, in denen die Informationen zu regional- und landesspezifischen Bedingungen (z. B. Risikobewertungen, Schutzgebiete usw.) dokumentiert sind.

Für den Import von *Abfall und Reststoffen bzw. Biomasse-Brennstoffen* behält sich SURE ausdrücklich eine explizite Anerkennung einzelner anderer (freiwilliger) Systeme vor, soweit diese die vom Systemgeber festgelegten zusätzlichen Anforderungen mindestens gleichwertig erfüllen. Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter *Biomasse bzw. Biomasse-Brennstoffe* aus anderen freiwilligen Systemen „importieren“ möchte, um sie im Rahmen des SURE-Systems weiterzuverarbeiten oder zu liefern, muss er sicherstellen, dass für diese Lieferungen mit Biomasse oder Biomasse-Brennstoffe dieselben Angaben zu den Nachhaltigkeitseigenschaften sowie deren Nachweis wie für Lieferungen im Rahmen des SURE-EU-Systems vorliegen.

Bei der *Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten*, die beabsichtigen das SURE-EU-System zu nutzen, werden zielgerichtet Informationen abgefragt. Der Systemgeber prüft die Angaben des Wirtschaftsbeteiligten auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Existenz früherer oder gleichzeitiger Zertifizierungen in anderen Zertifizierungssystemen und etwaige Verstöße gegen deren Anforderungen. Nur unter der Voraussetzung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben schließt SURE mit dem Wirtschaftsbeteiligten einen Systemvertrag ab.

In Abhängigkeit von der Art der Biomasse (*landwirtschaftliche Biomasse, forstwirtschaftliche Biomasse, Abfall und Reststoffe*) müssen die Wirtschaftsbeteiligten *bestimmte Anforderungen* im Hinblick auf die Anforderungen der RED III und die des Systemgebers erfüllen. Diese werden in den themenspezifischen Systemdokumenten des Systemgebers näher erläutert.

Zur Erfüllung der in der Richtlinie aufgeführten Anforderungen muss für alle im Rahmen des SURE-EU-Systems erzeugten Biomasse-Brennstoffe ein *THG-Minderungspotenzial* entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Mindestvorgaben gegenüber den Emissionen vergleichbarer fossiler Brennstoffe nachgewiesen werden, sofern diese in Biomasseanlagen zur Strom- oder Wärmeerzeugung eingesetzt werden sollen, die zu einem Nachweis der THG-Minderung verpflichtet sind. Jeder Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs- und Lieferkette bis zum Erzeuger bzw. der Umwandlungsanlage (entspricht der „letzten Schnittstelle“ und wird in der Regel auch so bezeichnet) muss dann die *THG-Emissionen* der von ihm gelieferten/erzeugten Biomasse angeben.

Weiterhin muss von jedem Wirtschaftsbeteiligten ein *Informations- und Rückverfolgungssystem* eingerichtet werden, das jeden Schritt entlang der Herstellungs- und Lieferkette überwacht, damit ein lückenloser Herkunftsnachweis für die Biomasse gegeben ist und ausgeschlossen werden kann, dass eine Partie nachhaltige Biomasse bzw. Biomasse-Brennstoffe mehr als einmal vermarktet wurde („multiple claiming“). Zudem setzt das SURE-EU-System ein *Massenbilanzierungssystem* voraus.

Eine ordnungsgemäße *Dokumentation* ist Pflichtbestandteil eines kontrollierbaren Managementsystems.

8.3 Maßnahmen zur Klärung von Beschwerden

Zur *Beseitigung der Ursache einer Beschwerde* wird vom Systemgeber zunächst die betroffene Partei (z. B. Systemteilnehmer oder Zertifizierungsstelle), gegen die Beschwerde eingereicht wurde, kontaktiert und mit dem Vorwurf konfrontiert, solange es sich dabei nicht um SURE selbst handelt. Wenn der Beschwerdegrund eine direkte oder potenzielle Gefahr für das SURE-EU-System darstellt, ist der Systemgeber befugt, *Sonderaudits* (nähere Informationen hierzu gibt das SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“) durchzuführen.

Zuvor wird die betreffende Partei, gegen die Beschwerde eingereicht wurde, aufgefordert, den Beschwerdegrund zu prüfen und *innerhalb von 10 Werktagen eine schriftliche Antwort* vorzulegen. Erhebt sie keinen Widerspruch gegen die Beschwerde, wird sie direkt aufgefordert, den Grund für die Beschwerde und ihre Ursachen zu beseitigen.

Die vorgelegte Antwort des Beschwerdebetreffenden sowie die Beseitigung der Beschwerdeursache wird vom Systemgeber geprüft. Die Umsetzung und Wirksamkeit der von der betreffenden Partei angegebenen oder vom Systemgeber verordneten Beseitigungsmaßnahmen kann z. B. auch im Rahmen eines *Sonderaudits* überprüft werden. Falls eine Beschwerde gegen den Systemgeber selbst eingereicht wird, erfolgt ein internes Audit der daraufhin eingeleiteten Maßnahmen.

Sollte die Prüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen nicht zufriedenstellend ausfallen, wird das Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen so lange vom Systemgeber erwartet bzw. angewiesen, bis die Beschwerdeursache dauerhaft beseitigt wurde. Bei *schwerwiegenden Verstößen* eines Systemteilnehmers wird ein Sanktionsprozess eingeleitet.

Nach erfolgreicher Umsetzung der ergriffenen Maßnahmen wird ein so genannter *Fortschrittsbericht* erstellt und an den Hinweisgeber sowie – ggf. – andere Parteien verschickt.

In einzelnen Fällen, zum Beispiel bei komplexeren Vorfällen, muss der Systemgeber unter Umständen einen *Zwischenbericht* anfertigen. Zwischenberichte müssen angefertigt werden, wenn zwischen Eingangsbestätigung und Abschluss des Vorfalls mehr als 4 Wochen liegen (siehe Kapitel 4, 14).

Bei der *Feststellung schwerwiegender Abweichungen* ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet:

- ✓ den Systemgeber innerhalb von 24 Stunden zu informieren (d. h. die Übermittlung des Auditberichts in elektronischer Form),
- ✓ Korrekturmaßnahmen in Abstimmung mit dem Systemteilnehmer zu vereinbaren und

- ✓ eine angemessene Frist bzw. einen Termin festzusetzen, bis zu dem der Systemteilnehmer die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen – in der Regel durch erneute Begutachtung vor Ort (Nachaudit innerhalb von 3 Monaten nach dem vorigen) – nachweisen muss.

Die Ausstellung einer SURE-Konformitätsbestätigung (Zertifikat) ist in dieser Zeit nicht gestattet. Eine bestehende SURE-Konformitätsbescheinigung verliert ihre Gültigkeit und ist sofort auszusetzen oder sogar zu entziehen.

Im Zeitraum zwischen dem nicht bestandenen Audit und dem Nachaudit darf der Systemteilnehmer keine als nachhaltig zertifizierten Erzeugnisse liefern.

Wenn nach drei Monaten kein Nachaudit erfolgt ist, ist zur erneuten Erlangung einer SURE-Konformitätsbestätigung ein vollständiges Systemaudit erforderlich.

Vor der Re-Zertifizierung eines Systemteilnehmers, dem zuvor ein schwerwiegender Verstoß gegen die Anforderungen einer Nachhaltigkeitszertifizierung/einen Aspekt der verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien (z. B. relevante Informationen zu Zertifizierungen durch mehrere (freiwillige) Zertifizierungssysteme; über Massenbilanzdaten; über Audit-Ergebnisse) nachgewiesen wurde, muss die Zertifizierungsstelle SURE informieren.

8.4 Maßnahmen zur Ahndung und Beseitigung von schwerwiegenden Verstößen bei Systemteilnehmern

Sanktionen werden vom Systemgeber ausschließlich gegenüber dem vertraglich gebundenen Systemteilnehmer ausgesprochen.

Die Grundlage für eine Sanktionierung bilden alle zur Verfügung stehenden Beweismittel, insbesondere die im Auditbericht über den Verstoß getroffenen Feststellungen. Dem Systemteilnehmer wird vorab mit angemessener Frist Gelegenheit zur *Stellungnahme* gegeben.

Der Systemteilnehmer ist gegenüber dem Systemgeber dafür verantwortlich, dass festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden. Ihm steht jedoch frei, für gegen ihn gerichtete Sanktionen auch die dafür verantwortliche Betriebsstätte in Regress zu nehmen.

Als Sofortmaßnahme wird durch die zuständige Zertifizierungsstelle kurzfristig ein *Nachaudit* durchgeführt.

Eine systeminterne Sanktionierung ersetzt in keinem Fall die Ordnungsfunktion der zuständigen Behörde. Diese ist frei in ihrem Ermessen, für die festgestellten Verstöße eigene Ordnungsmaßnahmen festzusetzen.

Das *SURE-Sanktionssystem* ist mehrstufig aufgebaut:

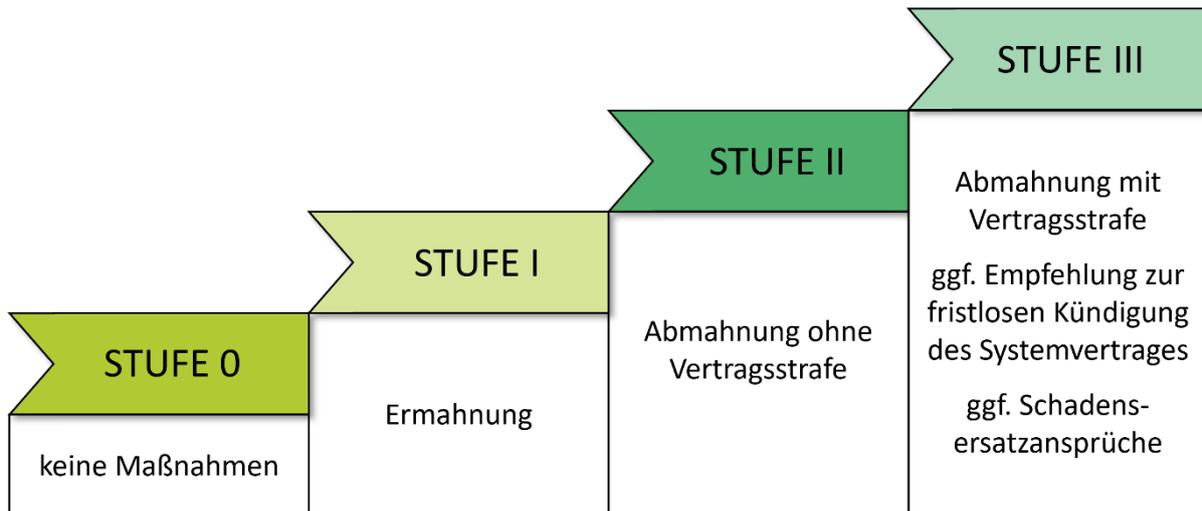


Abbildung 7: Die Stufen des SURE-Sanktionierungssystems

✓ **Sanktionsstufe 0**

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass keine weiteren Maßnahmen gegenüber dem Systemteilnehmer notwendig sind.

✓ **Sanktionsstufe I**

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine Ermahnung auszusprechen ist, die Anforderungen der Nachhaltigkeitsvorschriften und des SURE-EU-Systems im Unternehmen sorgfältiger umzusetzen.

✓ **Sanktionsstufe II**

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine Abmahnung auszusprechen ist. Im Wiederholungsfall wird dann i.d.R. nach Sanktionsstufe III bewertet.

✓ **Sanktionsstufe III**

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Systemteilnehmer eine Abmahnung mit Vertragsstrafe ausgesprochen werden muss.

Auf Stufe III kann je nach Schwere der Verstöße und/oder nach Höhe des durch die Verstöße verursachten Schadens und/oder unter Berücksichtigung der durch das rechtswidrige Tun erlangten Vorteile sowie unter Berücksichtigung der Größe des Betriebes eine Vertragsstrafe bis zu 30.000 € verhängt werden.

Eine Vertragsstrafe wird im Einzelfall durch den unabhängigen Sanktionsbeirat nach freiem Ermessen festgesetzt.

Der Systemteilnehmer hat die Kosten der Rechtsverfolgung zur Durchsetzung der Vertragsstrafe zu tragen.

SURE wiederum ist verpflichtet,

- den Systemteilnehmer über die Entscheidung des Sanktionsbeirates zu informieren,
- die vom Sanktionsbeirat festgesetzten Sanktionsmaßnahmen bei dem Systemteilnehmer durchzusetzen, und
- nach freiem Ermessen eine angemessene Erhöhung der Audithäufigkeit auch der übrigen zu dem Systemteilnehmer gehörigen Betriebsstätten anzuordnen.

Bei *Sanktionsstufe III* ist SURE weiterhin verpflichtet

- nach freiem Ermessen zu prüfen, ob vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden muss,
- ggf. die Kündigung zu erklären und
- ggf. weitere Schritte zur Befriedigung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadensersatz) zu ergreifen.

Nach erfolgter außerordentlicher Kündigung eines Systemvertrages kann der betreffende Systemteilnehmer frühestens nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten und vorbehaltlich einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen dem SURE-EU-System wieder beitreten.

Erfolgt in der Konsequenz einer Sanktion eine lediglich fristgerechte Kündigung des Systemvertrages – gleich, welche Seite diese erklärt – so ist ein *erneuter Systembeitritt* ohne weitere Sperrfrist erst nach Prüfung der Voraussetzungen möglich.

Wird ein Zertifikat aufgrund einer kritischen Nichtkonformität im Rahmen eines Audits entzogen und der Systemvertrag im Zuge des Sanktionsverfahrens fristlos gekündigt, kann der Systemteilnehmer für mindestens zwei Jahre von der Systemteilnahme ausgeschlossen werden. Bei Aufnahme neuer Systemteilnehmer berücksichtigt SURE etwaige Sperrfristen anderer freiwilliger Systeme.

Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter, bei dem zuvor eine kritische oder schwerwiegende Nichtkonformität festgestellt wurde, eine Re-Zertifizierung beantragt, muss der Auditor über seine zuständige Zertifizierungsstelle alle freiwilligen Systeme, an denen der Wirtschaftsbeteiligter derzeit teilnimmt oder teilnehmen will, hierüber informieren.

8.5 Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität bei Zertifizierungsstellen

Eine weitere wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Systemintegrität spielen zugelassene SURE-Zertifizierungsstellen und ihre Auditoren. Auch für diese Stellen verfügt SURE über wirksame Verfahren, um das Risikopotenzial für Systemverstöße, Missbrauch und Betrug zu reduzieren und entsprechenden Tendenzen wirksam entgegenzutreten. Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, SURE auf Verlangen alle Berichte und notwendigen Unterlagen zur Kontrolle vorzulegen.

✓ *Das systematische Monitoring aller Erzeuger*

Mit Hilfe der SURE-EU-Datenbank werden alle durchgeführten Zertifizierungen betrachtet und analysiert. Dabei werden jährlich und darüber hinaus bei Veranlassung Statistiken zu folgenden Kriterien erstellt:

- Einhaltung der vom freiwilligen System vorgegebenen Fristen für die Berichterstattung und Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen
- Auditdauer „vor-Ort“ unter Berücksichtigung des jeweiligen Anwendungs- bzw. Geltungsbereichs

Bei abweichenden oder auffälligen Werten wird die betreffende Zertifizierungsstelle direkt kontaktiert und zu Korrekturmaßnahmen aufgefordert. Bei fortgesetzten Abweichungen kann SURE die betreffende Zertifizierungsstelle aus dem freiwilligen System ausschließen. Zudem führt der Systemgeber regelmäßig Stichproben der in der Datenbank abgelegten Auditberichte durch, um sicherzustellen, dass:

- die Bearbeitung abgeschlossen ist
- die Berichte verständlich sind (informativ und gut leserlich)
- die Berichte schlüssig sind (Übereinstimmung zwischen Evaluierung und Beschreibung der Fakten)
- die Ergebnisse plausibel dargestellt sind

Kriterien für die stichprobenartige Auswahl von Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern für das interne Monitoring von Auditberichten	
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Stichprobenartig (alle Systemteilnehmer und die Zertifizierungsstelle unterliegen dem SURE-Integritätsprogramm/Monitoring) ✓ Anzeige von Verstößen oder Betrugsversuchen ✓ Mindestumfang der Stichprobe: \sqrt{n} Audit-Berichte pro Quartal 	
Risikobasierte Kriterien für die Auswahl von Systemteilnehmern:	Risikobasierte Kriterien für die Auswahl von Zertifizierungsstellen:
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ort/Region ✓ Geltungsbereich ✓ Art der Biomasse 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Anzahl der je Zertifizierungsstelle durchgeführten Audits ✓ Anzahl der pro Auditor durchgeführten Audits ✓ Erhebliche Abweichungen von der durchschnittlichen Auditdauer (25 %) ✓ Ort/Region der Aktivität

Tabelle 1: Kriterien für die stichprobenartige Auswahl von Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern für das interne Monitoring von Auditberichten

Wenn die Berichte nicht den SURE-Anforderungen entsprechen, behält sich SURE das Recht vor, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Systemintegrität sicherzustellen. Diese können je nach Schwere des Verstoßes unterschiedlich sein:

- Korrektur des Auditberichts
- Nachschulung der Zertifizierungsstelle
- Forderung, den Auditor nachzuschulen
- Durchführung von Sonderaudits
- Forderung, das Audit zu wiederholen
- Forderung, das Zertifikat zu entziehen
- usw.

Inakzeptable Berichte werden zur Klarstellung zur Zertifizierungsstelle zurückgeschickt und ggf. bis zu einem festgelegten Termin korrigiert.

Zertifizierungsstellen, die die in Artikel 17 Absätze 1 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 genannten Anforderungen nicht erfüllen oder nicht erfüllen wollen, werden von der Teilnahme an SURE sowie der Durchführung von Audits im Rahmen des SURE-Systems ausgeschlossen.

✓ **Das systematische Monitoring der Zertifizierungsstellen**

Alle im SURE-EU-System tätigen Zertifizierungsstellen verfügen mindestens über eine entsprechende behördliche Anerkennung oder eine gleichwertige Akkreditierung. Zusätzlich zu den im Rahmen dieser Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsverfahren verankerten Maßnahmen zur „Qualitätssicherung“ hat der Systemgeber weitere Anforderungen für Zertifizierungsstellen definiert. Das sind u. a.

- eine fachgebietsspezifische Registrierung- und Zulassung sowie Einsatzüberwachung von Auditoren,
- die Verpflichtung zur regelmäßigen Schulung der eingesetzten Auditoren durch die Zertifizierungsstelle,
- die Qualifizierung von entsprechenden Verantwortlichen für die Umsetzung des „Train the Trainer“-Prinzips in jeder Zertifizierungsstelle durch den Systemgeber,
- optionale Unterstützung eines Audits und/oder einer Begutachtung der Zertifizierungsstelle durch eigene oder von SURE benannte Gutachter

✓ **Das Wissen und die Meldepflichten von Zertifizierungsstellen**

Zertifizierungsstellen müssen SURE unverzüglich informieren, wenn bei einem Wirtschaftsbeteiligten, der SURE-zertifiziert ist und erneut zertifiziert werden will, ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Anforderung oder einen anderen Aspekt der verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien festgestellt wird. Das ermöglicht SURE, notwendige Schritte im Integritätsmanagementsystem zu unternehmen.

9 Mitgeltende Dokumente

Im Hinblick auf die Dokumentation (Systemdokumente) des SURE-EU-Systems wird an dieser Stelle auf das Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ verwiesen.

SURE behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse und Biomasse-Brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der SURE-Dokumentation darstellen, sind auf der SURE-Homepage unter www.sure-system.org gesondert veröffentlicht. Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.

Anhang I: Revisionsinformation

Revisionsinformation zu Version 3.0

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
gesamtes Dokument	Version 2.0 aktualisiert auf 3.0	20.05.2025
gesamtes Dokument	Korrektur kleinerer Rechtschreibfehler	20.05.2025
gesamtes Dokument	Aktualisierter Verweis auf die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III)	20.05.2025

Impressum

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH
Schwertberger Straße 16
53177 Bonn
Deutschland

+49 (0) 228 3506 150
www.sure-system.org

Titelbild

© EdNurg – AdobeStock